

Ein wirksamer Mindestlohn in der Verfassung schwächt den Arbeitsmarkt

Markus Stadler, Ständerat

Ein gesetzlicher Mindestlohn ist entweder zu tief angesetzt, dann nützt er nichts oder zu hoch und dann erzielt er Wirkungen. Über diese Wirkungen ist man sich uneinig und die Erfahrungen in verschiedenen Ländern sind unterschiedlich. Am 18. Mai 2014 stimmen Volk und Stände über die Mindestlohn-Initiative ab. Der Mindestlohn soll danach nicht bloss in einem Gesetz, sondern in der Bundesverfassung festgeschrieben werden. Verlangt wird ein Stundenlohn von mindestens 22 Franken plus künftige Teuerungsanpassung.

Wenn also davon auszugehen ist, dass das Gelingen eines Mindestlohnes im Interesse der Allgemeinheit von verschiedenen Umständen und von der konkreten Regelung, ihrer Höhe und Flexibilität etwa, abhängt, dann ist zumindest zu bezweifeln, dass ein Festschreiben in der Verfassung auf der beantragten Höhe Sinn macht.

Mit der vorliegenden Verfassungsbestimmung sind zwei Ebenen angesprochen: das Niveau des Mindestlohns und seine Entwicklung in der Zukunft. Nehmen wir einmal an, die Anhebung der ganz tiefen Löhne auf das verlangte Mindestlohnniveau hätte bei praktischer Vollbeschäftigung wie heute keine anderen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt zur Folge, als eben diese Anhebung. Dies wird bereits von vielen Sachverständigen bestritten. Ich befasse mich hier aus Platzgründen einzig mit der Entwicklung in Zukunft und rate zur Vorsicht. Hinter der Initiative liegt nämlich die unausgesprochene Annahme einer stets wachsenden, zumindest aber auf gleichem Aktivitätsniveau wie heute verharrenden Wirtschaft.

Vollbeschäftigung hingegen ist kein garantierter Zustand. Im Falle eines wirtschaftlichen Einbruchs werden weniger Arbeitskräfte gebraucht. Um wettbewerbsfähig zu bleiben müssten dann die Löhne unter Umständen stärker fallen, als dies durch das Konsumentenpreisniveau zum Ausdruck kommt. Dieser Einbruch kann vom Ausland ausgelöst werden, ohne direkten Einfluss der Schweiz. Die Folge der neuen Verfassungsbestimmung wäre aber ein grosser Druck, die Bezüger von Mindestlöhnen, die dann in der Zahl anwachsen würden, zu entlassen, ihre Stellen ins Ausland zu verlegen oder Schwarzarbeit zu betreiben. Etliche Betriebe würden wohl ihre Tore schliessen. Generell gesagt würden zuerst strukturschwächere Betriebe, z.B. im Tourismus im Berggebiet, und nicht wertschöpfungsstarke Unternehmungen, z.B. im Pharmabereich des Mittellandes, grosse Probleme bekommen.

Die oft geforderte Beweglichkeit der Wirtschaft und damit des Arbeitsmarktes passen schlecht zusammen mit einer auf Dauer angelegten, mit einem engen Mechanismus verbundenen Verfassungsnorm. Es wäre wohl eine Regelung, die im Krisenfall deutlich zeitverzögert von Volk und Ständen wieder geändert werden müsste. Das kann nicht gut gehen. Es zeichnet sich ab, dass sich die Anwendung der Mindestlohn-Initiative genau gegen jene Menschen richten kann, für die sie gemeint ist.

Ein gewisses Unbehagen über sehr tiefe Löhne ist verständlich, wie das auch bei der Abstimmung über die 1:12 Initiative direkt und indirekt zum Ausdruck gekommen ist. Das Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlicher Welt mit Leistungsanspruch und politischer Welt mit demokratischem und Gerechtigkeitsanspruch, wird uns wohl erhalten bleiben. Doch der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Beachtung des Leistungsprinzips sind mit anderen Mitteln zu fördern, nicht mit dieser Initiative. Der Ständerat hat eine Motion zur Verbesserung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen und Stärkung der sozialpartnerschaftlichen Instrumente überwiesen. Diese habe ich unterstützt. Der Mindestlohn-Initiative hingegen stimme ich nicht zu.

3.3.2014